



Einwohnergemeinde Biglen

Schutzkonzept Gemeindeversammlung

6. Mai 2021

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gestützt auf die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), den Entwurf vom Schutzkonzept für die Durchführung von Gemeindeversammlungen und die Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte erstellt.

Grundsatz

Für Versammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit COVID-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Schutz besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Versammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

Kranke Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände gründlich zu desinfizieren.

Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Distanzregeln	Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht – einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.
Maskenpflicht	Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Seit dem 19. Oktober 2020 gilt zudem eine schweizweite Maskenpflicht. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Veranstaltung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages / Votums die Maske ablegen. Die Maskenpflicht gilt auf für Geimpfte.
Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten	<p>Trotz Maskentragpflicht werden die Kontaktdaten erfasst, da – je nach Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten – der Mindestabstand von 1.50 m nicht in allen Sektoren gewährleistet werden kann. Es werden Sektoren mit je maximal 50 Sitzplätzen gebildet. Zur Erfassung der Sitzordnung werden auf allen Sitzplätzen Registraturzettel inkl. eigenem Kugelschreiber aufgelegt.</p> <p>Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihren Registraturzettel mit den Personalien auszufüllen. Die Sitzplatznummern werden auf den Registraturzetteln vordruckt und auf einem separaten Plan festgehalten. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in ein dafür vorgesehenes Gefäss einzuwerfen. Es wird kontrolliert, dass jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer einen Registraturzettel einwirft. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Registraturzettel vernichtet.</p> <p>Für die Versammlungsteilnehmer steht ein Mikrofon zur Verfügung, welches nach jedem Votum desinfiziert wird.</p> <p>Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Versammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.</p>
Recht zur Teilnahme	Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.
Änderungen	Das Schutzkonzept wird bei Änderungen auf Kantons- und / oder Bundesebene wieder angepasst.
Rückfragen / Verantwortliche Personen	Rückfragen können an den Gemeindepräsidenten Guido Heiniger, Tel. 079 312 89 07 / gemeindepraesident@biglen.ch oder die Gemeindeverwaltung Biglen, Marlene Schwarz-Rüegsegger, Tel. 031 701 37 17 / marlene.schwarz@biglen.ch gestellt werden.

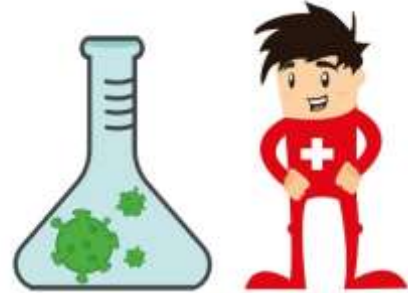
S

S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).



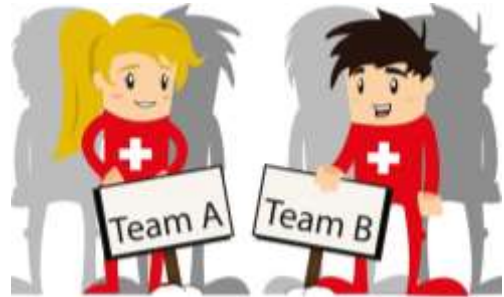
T

T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).



O

O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).



P

P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).

